

## § 1 Name, Mitgliedschaft, Wesen

1.1. Die Niedersächsische Turnerjugend (NTJ) vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen des NTB im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Diese Interessen werden gegenüber dem NTB, dem organisierten Sport und der Gesellschaft vertreten.

Sie sieht als ihre Hauptaufgaben die ganzheitliche Bewegungserziehung und die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung ihrer Mitglieder und Mitarbeiter.

1.2. Mitglieder

Die NTJ bekennt sich zum Freizeit- und Breitensport. Trends der Bewegungserziehung und des Freizeit- und Breitensports werden aufgenommen, unterstützt und weiterentwickelt.

Die NTJ bietet ihren Mitgliedern:

- Die Möglichkeit ihre Persönlichkeit weiter zu entwickeln
- Qualifizierungsangebote
- Fachliche und Überfachliche Kinder- und Jugendarbeit
- Teilnehmerorientierte Angebote zur bewegungsorientierten Freizeitgestaltung und antidemokratischen Tendenzen entgegenzuwirken.

Sie erstrebt zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit und Bildungsinstitutionen.

1.3. Mitarbeiter

Die NTJ begründet sich auf der ehrenamtlichen Arbeit ihrer Mitarbeiter.

Die NTJ bekennt sich zu einem starken Ehrenamt.

Jeder Mitarbeiter ist wertvoll für die NTJ und muss menschliche Wertschätzung erfahren.

Die NTJ bietet ihren Mitarbeitern:

- Unterstützung in ihrer Weiterqualifizierung
- Höchstmögliche Förderung ihrer Mitarbeit

## § 2 Grundsätze und Aufgaben

2.1 Die NTJ übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie bekennt sich zu den Prinzipien der Demokratie, Humanität und des Pluralismus.

Die NTJ begründet sich auf die Prinzipien des von Friedrich Ludwig Jahn entwickelten Turngedankens.

Die NTJ ist offen für Zusammenarbeit mit anderen Trägern der freien Jugendarbeit.

Die NTJ bekennt sich zur Chancengleichheit. Bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen ist geboten, die jeweils spezifische Situation von männlichen und weiblichen Mitgliedern/Mitarbeitern zu beachten.

- 2.2. Die NTJ bekennt sich zu ihrer Einrichtung, der Jugendbildungsstätte auf Balt-  
rum.

Die NTJ hat sowohl die inhaltliche als auch die organisatorische Verantwor-  
tung. Näheres regeln die Grundprinzipien der Jugendbildungsstätte.

- 2.3 Die Konkretisierung der einzelnen Aufgaben und Umsetzungsansätze erfolgt  
über das Schwerpunktprogramm der NTJ.

Der Vorstand der NTJ verpflichtet sich dieses Schwerpunktprogramm aktuell  
zu halten.

## **§ 3 Organisation**

- 3.1. Die NTJ führt und verwaltet sich innerhalb der bestehenden Richtlinien selbst.

- 3.2. Ihre Ordnung gilt im Grundsatz für die Untergliederungen des NTB.

## **§ 4 Organe**

Die Organe der NTJ sind:

- a) die Vollversammlung (§ 5)
- b) der Jugendhauptausschuss (§ 6)
- c) der Vorstand (§ 7)

## **§ 5 Vollversammlung der NTJ**

- 5.1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ der NTJ.

Sie tritt jeweils im Jahre des Ordentlichen Landesturntages zusammen und ist  
ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

- 5.2. Der Vollversammlung gehören stimmberechtigt an:

- a) die 150 Delegierten der Turnkreise, von denen zwei Drittel zwischen 14  
und 27 Jahren alt sein sollten,
- b) die Vorsitzenden der NTJ
- c) die Beauftragten der NTJ.

- 5.3. Der Vorstand gibt den Zeitpunkt, den Tagungsort und die Aufschlüsselung der  
150 Delegierten mindestens 12 Wochen, die Tagesordnung vier Wochen vor  
der Vollversammlung im amtlichen Verbandsorgan des NTB bekannt.  
Jedem Kreis steht ein Grundmandat zu. Die Aufteilung der restlichen Abge-  
ordneten auf die Kreise erfolgt im Verhältnis der Mitgliederzahl der Kinder  
und Jugendlichen bis 27 Jahre nach der Bestandserhebung vom 1. Januar des  
Vorjahres.

- 5.4. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwe-  
senden Delegierten erforderlich, sofern es die Ordnung nicht anders regelt (vgl.  
§ 11).

- 5.5. Die Übertragung von mehreren Stimmen auf eine Delegierte / einen Delegierten ist unzulässig.
- 5.6. Außerordentliche Vollversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der bei der letzten Vollversammlung Stimmberechtigten oder der Jugendhauptausschuss mit 2/3 Mehrheit dies beantragen.  
Eine außerordentliche Vollversammlung muss nach den Bestimmungen in § 5.3. einberufen und spätestens vier Monate nach der Antragstellung durchgeführt werden.
- 5.7. Die Leitung der Vollversammlung übernimmt ein Tagungspräsidium. Es sollte sich aus drei Mitgliedern zusammensetzen, die von der Vollversammlung gewählt werden.
- 5.8. Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Tagungspräsidium zu unterzeichnen.
- 5.9. Anträge müssen acht Wochen vor der Vollversammlung schriftlich der Geschäftsstelle vorliegen. Dringlichkeitsanträge können auf der Vollversammlung zugelassen werden, wenn sie von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.  
Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- 5.10. Der Vollversammlung obliegt es:
  - a) die Richtlinien für die Arbeit der NTJ festzulegen,
  - b) die Berichte des Vorstandes und der Beauftragten entgegenzunehmen,
  - c) über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
  - d) die Vorsitzenden zu wählen,
  - e) die/den Leiter/in der Jugendbildungsstätte Baltrum und seine/n Stellvertreter/in zu wählen
  - f) die Delegierten der NTJ für den nächsten Landesturntag, die nächste Vollversammlung der DTJ und die nächste Vollversammlung der SJN zu wählen,
  - g) über Anträge zu beschließen.

## § 6 Jugendhauptausschuss

- 6.1. Dem Jugendhauptausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder je zwei Vorsitzende der Kreisturnerjugenden, die Vorsitzenden der NTJ sowie die Beauftragten der NTJ an. Mit beratender Stimme gehören ihm an:
  - a) die/der Leiter/in der Jugendbildungsstätte Baltrum bzw. sein/e Stellvertreter/in
  - b) die/der hauptamtliche/r Bildungsreferent/in
  - c) die/der NTB-Abteilungsleiter/in Vereinsservice, Turnerjugend & Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand beruft ihn in der Regel einmal im Jahr

- 6.2. Unter Angabe von Gründen kann 1/3 der Mitglieder jederzeit die umgehende Einberufung des Jugendhauptausschusses verlangen.
- 6.3. Der Jugendhauptausschuss soll die Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand der NTJ und den Kreisturnerjugenden fördern.
- 6.4. Der Jugendhauptausschuss nimmt zwischen den Vollversammlungen alle Aufgaben der NTJ wahr, die nicht der Vollversammlung oder dem Vorstand ausdrücklich vorbehalten sind.

## § 7 Vorstand

- 7.1. Dem Vorstand obliegt die Führung der NTJ. Er ist verantwortlich für alle Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen im NTB. Er erledigt gemäß den Richtlinien der Vollversammlung alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte.
- 7.2. Den Vorstand bilden:
  - a) sieben Vorsitzende  
sowie mit beratender Stimme:
  - b) die/der Leiter/in der Jugendbildungsstätte Baltrum bzw. sein/e Stellvertreter/in
  - c) die/der hauptamtliche/r Bildungsreferent/in
  - d) die/der NTB-Abteilungsleiter/in Vereinsservice, Turnerjugend & Öffentlichkeitsarbeit
- 7.3. Die Vorsitzenden werden von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahlperiode endet mit der Entlastung des Vorstandes. Die Leiterin / der Leiter der Jugendbildungsstätte sowie deren / dessen Stellvertreter/in wird von der Vollversammlung auf vier Jahre gewählt..
- 7.4. Die Wahl der Leiterin / des Leiters der Jugendbildungsstätte Baltrum bedarf der Bestätigung durch den Landesturntag.
- 7.5. In den Vorstand ist wählbar, wer mindestens 16 Jahre alt ist. Mindestens zwei der Vorsitzenden sowie der/die Leiter/in der Jugendbildungsstätte muss volljährig sein
- 7.6. Der Vorstand hat folgende Aufgabengebiete, die unter anderem in der Geschäftsordnung und im Schwerpunkt-Programm der NTJ weiter inhaltlich aufgeschlüsselt sind:
  - a) Außenvertretung und Verbandspolitik
  - b) Kinderturnen
  - c) fachliche Jugendarbeit
  - d) Finanzen
  - e) überfachliche Jugendarbeit

- f) Öffentlichkeitsarbeit
  - g) Mitarbeiterentwicklung
  - h) Kommunikation
  - i) Organisation
- 7.7. Unverzüglich, spätestens auf seiner ersten Sitzung nach jeder Vollversammlung, ordnet der Vorstand alle Aufgaben gemäß 7.6 je einer / einem Vorsitzenden zu. Eine Umorganisation während der Legislaturperiode ist möglich. Ein/e Vorsitzende/r ist Mitglied im Präsidium des NTB. Ein/e Vorsitzende/r hat die Verantwortung für die ordnungsgemäße Arbeit des Vorstandes. Dieses wird ebenfalls umgehend nach der Vollversammlung festgelegt. Diese Aufgaben werden ebenfalls umgehend nach der Vollversammlung verteilt und können von verschiedenen Vorsitzenden wahrgenommen werden.
- 7.8. Vakante Positionen besetzt der Vorstand zwischen den Vollversammlungen kommissarisch. Die Bestätigung obliegt dem Jugendhauptausschuss.
- 7.9. Auf seiner ersten Sitzung nach jeder Vollversammlung erarbeitet der Vorstand ein Programm für die zukünftige Arbeit auf Basis des Schwerpunkt-Programms und veröffentlicht dieses in dem amtlichen Verbandsorgan des NTB.
- 7.10. Er benennt für die einzelnen Fachbereiche Beauftragte. Diese vertreten die NTJ in den entsprechenden Gremien von NTB, DTJ und SJN und können Arbeitskreise gründen. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden auf Vorschlag der Beauftragten vom Vorstand berufen. Jede/r Beauftragte ist einer / einem Vorsitzenden zugeordnet. Die Beauftragten werden vom Vorstand vor jeder Vollversammlung entlastet. Für den Bereich Kinderturnen muss ein Arbeitskreis eingerichtet werden.
- 7.11. Für zeitlich befristete Aufgaben benennt der Vorstand Projektleiter. Diese können Arbeitskreise bilden, deren Mitglieder auf Vorschlag der Projektleiter vom Vorstand berufen werden. Jeder Projektleiter ist einer / einem Vorsitzenden zugeordnet.
- 7.12. Der Vorstand kann Beauftragte und Projektleiter aus wichtigem Grund vorzeitig von ihrer Aufgabe entlasten.
- 7.13. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einrichten und einzelne Fachkräfte zur Beratung heranziehen. Diese Ausschüsse sind mit der Erledigung ihrer Aufgaben aufgelöst.

## § 8 Öffentlichkeit

Die Sitzungen aller Organe der NTJ sind für Mitglieder des Niedersächsischen Turner-Bundes e.V. öffentlich. Auf Antrag und mit einer 2/3 Mehrheit der ordnungsgemäßen Mitglieder des Organs können bestimmte Punkte in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt werden. Die Nichtöffentlichkeit ist auf Antrag zu begründen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.



## **§ 9 Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung der NTJ ist Bestandteil dieser Jugendordnung.

## **§ 10 Hauptamtliche Mitarbeiter/innen**

Die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der NTJ sind in die Geschäftsstelle des NTB integriert. Die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter/innen der NTJ ist von dem/der Landesgeschäftsführer/in des NTB an den/die Abteilungsleiter/in Vereinsservice, Turnerjugend & Öffentlichkeitsarbeit delegiert.

Dazu gehören alle Mitarbeiter/innen der NTJ, auch wenn sie nicht ihren Arbeitsplatz in der Geschäftsstelle des NTB haben.

Die Mitarbeiter/innen der NTJ erledigen alle anfallenden Aufgaben entsprechend der Beschlüsse des Vorstandes bzw. nach Abstimmung mit dem/der Abteilungsleiter/in Vereinsservice, Turnerjugend & Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 11 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen dieser Jugendordnung kann nur die Vollversammlung der NTJ beschließen.

Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt nach Änderung der Fassung vom 17.04.2004 am 07.06.2008 in Kraft.